



1 Präs. 1621-3357/16m

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz,
das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz
geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 - EO-Nov 2016)

Kern des Entwurfs sind einerseits Neuregelungen im Bereich der **Fahnis- und Forderungsexekution** (Internetversteigerung, Zusammenrechnung von Bezügen), andererseits **ergänzende Bestimmungen zu Rechtsakten des Unionsrechts**, und zwar zur „vorläufigen Kontenpfändung“ nach der VO (EU) 655/2015 und zur „Anpassung“ ausländischer Exekutionstitel, die insbesondere im Anwendungsbereich der VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO) und der VO (EG) 4/2009 (Europäische Unterhaltsverordnung) erforderlich sein kann. Die letztgenannten Bestimmungen werden zum Anlass genommen, das bisher in den §§ 7a und 79 ff geregelte „Internationale Exekutionsrecht“ ohne wesentliche Änderungen in einem neuen „Dritten Teil“ der EO zusammenzufassen (§§ 403 ff).

Gegen den Entwurf bestehen **keine grundlegenden Einwände**, insbesondere die Zusammenfassung der Regelungen zur internationalen Exekution ist zu begrüßen. Zu **einzelnen Bestimmungen** ist inhaltlich und legistisch Folgendes anzumerken:

1. Art I Z 6 lit a: Nach **§ 277a Abs 3 Z 8** müsste der „den Schätzwert um ein Viertel übersteigende Betrag“ (dh der Sofortkaufpreis) auch dann angegeben werden, wenn der Sofortkauf nach der Neuregelung in **§ 277b** ausgeschlossen ist. Ein Grund dafür ist nicht erkennbar. Die Bestimmung sollte daher etwa wie folgt formuliert werden: „ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Sofortkaufs um den dafür nach **§ 277b** zu zahlenden Preis oder gegebenenfalls ein Hinweis auf den Ausschluss eines Sofortkaufs“.

2. Art I Z 6 lit b: Die (sinnvolle) Regelung des **§ 277a Abs 5 S 1** setzt offenkundig voraus, dass Versteigerungsstufen (**§ 179**) festgelegt wurden. Das könnte im Gesetzestext klargestellt werden.

3. Art I Z 8: Aus **§ 277c** folgt, dass eine Internetversteigerung auch dann fortzuführen ist, wenn die Exekution nach Abgabe des ersten Gebots eingestellt oder aufgeschoben wurde; anderes gilt nur bei einer „Einschränkung“ aufgrund eines Widerspruchs Dritter (**§ 37 EO**).

Ein Verkauf trotz Einstellung (oder Aufschiebung) widerspräche allerdings der Wertung des § 184 Abs 1 Z 4. Es ist fraglich, weshalb die Interessen eines Bieters am bloß *möglichen* Erwerb schwerer wiegen sollen als jene des Verpflichteten, der – wenngleich spät – die Einstellung oder Aufschiebung erwirkt hat. Grenze für den Abbruch der Versteigerung wegen Einstellung oder Aufschiebung sollte daher auch hier der Zuschlag sein. Abgesehen davon ist unklar, weshalb beim Widerspruch Dritter von einer „Einschränkung“ die Rede ist (§ 37 Abs 4: „Einstellung“). Nach der Logik des Entwurfs sollte zudem auch eine vom Exszindierungskläger erwirkte Aufschiebung der Exekution zum Abbruch der Versteigerung führen.

4. Art I Z 19: Bei der Konkretisierung von Bruchteilstiteln nach § 405 sollte klargestellt werden, ob Sonderzahlungen (§ 290b) anteilig zu berücksichtigen sind (vgl 3 Ob 59/95).

5. Art I Z 24 und Z 28: Die Ersetzung der Monats- durch Wochenfristen für den Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung in § 411 ist sinnvoll. Darüber hinaus könnte überhaupt erwogen werden, die in der EO systemwidrige Differenzierung nach dem Wohnsitz des Verpflichteten fallen zu lassen und die Rekursfrist einheitlich mit vier Wochen festzulegen. Jedenfalls sollte aber die Frist für den Einstellungsantrag nach § 418 parallel zur Rekursfrist geregelt werden: Es ist nicht erkennbar, weshalb ein (inländischer) Verpflichteter Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung binnen vier Wochen erheben muss, für den Einstellungsantrag aber acht Wochen Zeit hätte.

6. Art I Z 30: Im Zusammenhang mit § 419 (früher § 7a) sollte im Rechtspflegergesetz aufgrund von C-300/14, *Imtech marine Belgium*, eine Richterzuständigkeit vorgesehen werden.

7. Art I Z 33: Begleitregelungen zur VO (EU) 655/2015 (EuKoPfVO)

7.1. Sinnvoll ist der pauschale Verweis auf das Recht der einstweiligen Verfügung in § 422 Abs 1, wobei allerdings in den Erläuterungen die wichtigsten Beispiele für die subsidiäre Anwendung des nationalen Rechts genannt werden sollten. Schon im Gesetzestext sollte klargestellt werden, ob der Schuldner gegen eine vorläufige Kontenpfändung Rekurs erheben kann oder ob Art 33 EuKoPfVO – dh der dort vorgesehene (wohl) unbefristete und nicht aufsteigende Rechtsbehelf – insofern abschließend ist.

7.2. Nach § 422 Abs 2 soll durch Zustellung des Beschlusses auf vorläufige Kontenpfändung ein Pfandrecht erworben werden, wenn der Gläubiger bereits über eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde verfügt. Diese Regelung folgt für Entscheidungen aus Art 32 EuKoPfVO iVm § 370 EO. Die Erstreckung auf gerichtliche

Vergleiche und öffentliche Urkunden ist ungeachtet der Tatsache, dass diese in anderen MS schon nach der EuVTVO vollstreckt werden können, sinnvoll, weil damit eine rasche grenzüberschreitende Pfändung ermöglicht wird. Ein Verstoß gegen Art 32 EuKoPfVO liegt nicht vor, weil der „gleichwertige nationale Beschluss“ bei gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden die Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung der damit titulierten Geldforderung ist.

7.3. Nach § 422 Abs 3 soll die VO auch dann angewendet werden, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz im Inland hat. Dieser Umstand schließt die Anwendung der VO aber ohnehin nicht aus, wenn das Konto in einem anderen MS geführt wird (Art 3 Abs 1 EuKoPfVO: Gläubiger mit Wohnsitz in Österreich, Konto des Schuldners in anderem MS). Gemeint ist offenbar, dass die VO bei einem Antrag in Österreich auch dann angewendet werden soll, wenn der Gläubiger hier ansässig ist und das Konto auch hier geführt wird. Soweit man die Bestimmung für diesen Fall tatsächlich – trotz der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach § 379 EO – für notwendig hält, sollte sie entsprechend umformuliert werden.

7.4. Die in § 423 Abs 1 vorgesehene Zuständigkeitskonzentration beim BG Innere Stadt Wien ist wegen der doch erheblichen Komplexität des Verfahrens nach der EuKoPfVO zu begrüßen. Sie sollte jedoch auch den Fall erfassen, dass ein Hauptsacheverfahren im Ausland anhängig ist und dennoch in Österreich eine vorläufige Kontenpfändung beantragt wird. Derzeit wären insofern nach dem Wortlaut des § 423 Abs 1 die Zuständigkeitsbestimmungen des § 387 anwendbar. Weiters sollte in § 423 Abs 2 klargestellt werden, worin die „Vollstreckung“ eines ausländischen Kontenpfändungsbeschlusses besteht (gemeint ist offenbar dessen Zustellung an den Drittschuldner) und ob gegen die (Anordnung der) Vollstreckung neben dem (wohl unbefristeten und nicht aufsteigenden) Rechtsbehelf nach Art 34 EuKoPfVO auch ein Rekurs zulässig ist.

7.5. Die Regelung zur „Einholung von Kontoinformationen“ in § 424 entspricht zwar einer der dafür in der EuKoPfVO vorgesehenen Varianten (Art 14 Abs 5 lit c EuKoPfVO), führt aber zum Wegfall des mit der VO angestrebten Überraschungseffekts. Eine Regelung iSv Art 14 Abs 5 lit a oder lit b EuKoPfVO könnte erwogen werden.

Wien, am 12. September 2016
i.V. Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt